

Antrag

der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Gökay Akbulut, Ates Gürpınar, Jan Korte, Pascal Meiser, Sören Pellmann, Heidi Reichinnek, Dr. Petra Sitte, Kathrin Vogler und der Fraktion DIE LINKE.

Regelsatz ehrlich berechnen – Sonderzahlungen reichen nicht aus

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die steigenden Preise belasten viele Haushalte in Deutschland. Das betrifft in besonderem Maße Menschen, die „Hartz IV“, also Grundsicherung für Arbeitsuchende, oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen. Gerade höhere Preise für Lebensmittel und Strom belasten sie, denn darauf kann man nicht verzichten. Daher schlägt die Bundesregierung u. a. eine einmalige Sonderzahlung vor. Dies wäre zwar eine Verbesserung für die Betroffenen, aber die Höhe wird nicht bedarfsdeckend berechnet, sondern politisch gegriffen. Die Einmalzahlung fällt viel zu niedrig aus. Sie geht am Kern des Problems vorbei.

Tatsächlich werden die Regelsätze seit Jahren kleingerechnet. Sogar das Bundesverfassungsgericht hält den Regelsatz nur für „derzeit noch“ verfassungsgemäß (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, Az. 1 BvL 10/12 u. a.). Die Rechentricks werden von Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbänden und Fachleuten seit Jahren kritisiert. Es ist kein finanzieller Puffer, z. B. für Corona-Selbsttests und Masken, vorhanden. Zusätzlich fehlt 2022 ein angemessener Inflationsausgleich.

Statt ausschließlich mit Sonderzahlungen an den bestehenden unzureichenden Leistungen herumzuflicken, muss vor allem der monatliche Regelsatz korrekt berechnet werden. Wenn das Rechenmodell der Bundesregierung sauber angewendet und zudem für einen Inflationsausgleich gesorgt wird, müsste der Regelsatz für alleinstehende Erwachsene 687 Euro im Jahr 2022 betragen. Die Betroffenen würden somit monatlich 238 Euro mehr erhalten – so groß ist derzeit die Lücke zwischen dem geltenden Regelsatz und dem ehrlich berechneten Betrag. Eine einmalige Sonderzahlung von 100 oder 200 Euro kann diese Lücke nicht ausgleichen. Zudem müssen die Stromkosten außerhalb des Regelsatzes übernommen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zur Neuregelung der Regelbedarfe nach den einschlägigen Sozialgesetzbüchern und dem Regelbedarfsermittlungsgesetz vorzulegen, in dem

1. der Regelbedarf für alleinlebende bzw. alleinerziehende Erwachsene (Regelbedarfsstufe 1) im Jahr 2022 mit 687 Euro beziffert wird;

2. der Regelbedarf in Paarhaushalten auf Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe für Paarhaushalte zeitnah neu berechnet wird und bis dahin der Regelbedarf in Paarhaushalten pro Person weiterhin mit 90 Prozent des Regelbedarfs für Alleinlebende beziffert wird;
3. Kosten für Haushaltsstrom eigenständig übernommen werden;
4. für langlebige Gebrauchsgüter wie Waschmaschinen und Kühlschränke („Weiße Ware“) einmalige Zahlungen eingeführt werden und
5. Kosten für Brillen, Zahnersatz und alle weiteren gesundheitlich notwendigen Leistungen vollständig im Rahmen der Krankenversicherung sowie Sonderbedarfe aufgrund einer Behinderung im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes übernommen werden.

Berlin, den 26. April 2022

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Die steigenden Preise in Deutschland bedeuten für viele Haushalte eine enorme Belastung. Davon sind auch Haushalte betroffen, die Grundsicherung für Arbeitsuchende (umgangssprachlich: Hartz IV), Altersgrundsicherung und andere Leistungen der Grundsicherung erhalten. Denn viele Güter, die für die Berechnung des Regelbedarfs relevant sind, sind deutlich teurer geworden. Dazu gehören vor allem Nahrungsmittel, die im Februar 2022 um 5,3 Prozent teurer waren als vor einem Jahr (www.destatis.de, Pressemitteilung Nr. 100 vom 11. März 2022). Dieser Posten macht bei der Berechnung des Regelbedarfs rund ein Drittel aus (BT-Drs. 19/22750, S. 63). Auch der Preis für Strom ist gestiegen; er lag im Februar 2022 um 13 Prozent höher als im Vorjahresmonat (www-genesis.destatis.de/ Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, abgerufen am 11.4.2022). Auch die Landesarbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen der Jobcenter nach § 44b SGB II und kommunaler Jobcenter konstatiert in einem Brief an Bundesminister Hubertus Heil, dass der gegenwärtig beim Regelbedarf berücksichtigte Betrag für Stromkosten „in keiner Weise den Preisentwicklungen der jüngsten Vergangenheit Rechnung“ trägt (https://harald-thome.de/files/pdf/2022/220216_JC-NRW_an_Min_Heil%20Auswirkungen%20Energiepreise.pdf, abgerufen am 28.3.2022). Sie fordert eine Änderung, weil es sonst für die Mehrzahl der Haushalte in der Grundsicherung zu massiven Engpässen kommen wird (ebd.). Hinzu kommen immer noch coronabedingte Kosten für Hygieneprodukte, vor allem für Masken und Selbsttests, die in der für die Regelbedarfsberechnung relevanten Einkommens- und Verteilungsstichprobe aus 2018 noch keine Rolle spielten und daher keine Berücksichtigung finden.

In der fachlichen Diskussion besteht daher große Einigkeit, dass die geltenden Regelbedarfe nicht ausreichen, um die besonderen Belastungen abzudecken. Deswegen wird von den Regierungsparteien im Gesetzentwurf zum Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz eine Einmalzahlung für Menschen, die Grundsicherung für Arbeitsuchende (umgangssprachlich: Hartz IV), die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, vorgesehen. Eine solche Einmalzahlung setzt aber nicht am eigentlichen Problem an: Für eine wirksame Entlastung müssen die Regelbedarfe erhöht werden. Das fordern etwa der Paritätische Gesamtverband (Offener Brief an die Bundestagsfraktionen von SPD, Grünen, FDP, Linken und CDU: Erhöhung der Regelsätze/Klimageld, www.der-paritaetische.de, Pressemitteilung vom 18.3.2022, abgerufen am 8.4.2022) und das Bündnis AufRecht bestehen (Positionspapier „Energieversorgung ist ein elementarer Bestandteil menschlicher Existenzsicherung“, <http://www.nationale-armutskonferenz.de>, Pressemitteilung vom 8.4.2022, abgerufen am 8.4.2022).

1. Zur unzureichenden Höhe einer Einmalzahlung als Inflationsausgleich

Die Fortschreibung der Regelbedarfe, die zum 1.1.2022 stattgefunden hat, führte nur zu einer Erhöhung um 0,76 Prozent bzw. 3 Euro. Dies gleicht die tatsächliche Inflation nicht aus, was in der Rechtswissenschaft als verfassungswidrig eingestuft wird (Lenze, Verfassungsrechtliches Kurzgutachten zur Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a SGB XII zum 1.1.2022, <https://www.der-paritaetische.de>, Fachinfo vom 7.10.2021, abgerufen am 8.4.2020). Tatsächlich waren regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen im Februar 2022 mehr als 4 Prozent teurer als in den Vorjahresmonaten (Information des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales im Ausschuss für Arbeit und Soziales am 7.4.2022). Die Betroffenen müssen also einen Kaufkraftverlust hinnehmen (Kurzexpertise der Paritätischen Forschungsstelle: Regelbedarfsermittlung 2022, www.der-paritaetische.de, Pressemitteilung vom 20.1.2022, abgerufen am 11.4.2022).

Auch die vorgeschlagene Einmalzahlung wäre zu niedrig, um den tatsächlichen Preisanstieg auszugleichen – geschweige denn die tatsächlichen pandemiebedingten Mehrkosten. Vorgeschlagen waren zunächst 100 Euro, später wurde eine Erhöhung auf 200 Euro vorgeschlagen. Selbst der höhere Betrag von 200 Euro gleicht aber, auf ein ganzes Jahr gerechnet, nur 16,67 Euro pro Monat aus. Der tatsächliche regelbedarfsrelevante Preisanstieg wird absehbar höher liegen.

Für das Jahr 2022 rechnet der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung mit einem allgemeinen Anstieg der Verbraucherpreise um 6,1 Prozent (www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de, Pressemitteilung vom 30.3.2022, abgerufen am 8.4.2022). Bei regelbedarfsrelevanten Gütern und Dienstleistungen ist für 2022 von einem etwas niedrigeren Preisanstieg auszugehen, da Heizenergie als wesentliches preistreibendes Gut außerhalb des Regelbedarfs übernommen wird. Aber auch Lebensmittel als größter Posten der regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen verzeichnen einen erheblichen Preisanstieg, zuletzt um 5,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat (www.destatis.de, Pressemitteilung vom 11.3.2022, abgerufen am 8.4.2022). Insofern wird die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung von der allgemeinen Entwicklung nicht komplett abgekoppelt sein. Im Februar 2022 lagen die allgemeinen Preise um 5,1 Prozent höher als im Vorjahresmonat (www.destatis.de, ebd.), die Differenz zum regelbedarfsrelevanten Preisanstieg betrug also ungefähr einen Prozentpunkt.

Für das gesamte Jahr 2022 kann daher ein regelbedarfsrelevanter Preisanstieg von 5 Prozent angenommen werden. Bei diesem Ansatz müsste der Regelbedarf des Jahres 2021 von 446 Euro um 22 Euro auf 468 Euro monatlich erhöht werden. Die tatsächliche Erhöhung fand aber nur um 3 Euro auf 449 Euro statt. Es besteht eine Lücke von 19 Euro monatlich. Schon diesen Kaufkraftverlust würde eine Einmalzahlung, die übers Jahr betrachtet monatlich 16,67 Euro bedeutet, nicht vollständig ausgleichen. Spielraum für zusätzliche, coronabedingte Hygienebedarfe ist erst recht nicht enthalten.

2. Zu Handlungsbedarfen bei der Berechnung der Regelbedarfe

Außerdem ginge eine Lösung über eine Einmalzahlung am Kern des Problems vorbei, nämlich an der methodisch unsauberen Berechnung der geltenden Regelbedarfe. Die Berechnung der geltenden Regelbedarfe enthält mehrere Rechenschritte, die den Betrag methodisch inkorrekt absenken. Dazu gehören eine Untererfassung bei Stromkosten, aber auch verschiedene andere Schritte, die seit Jahren übereinstimmend von Gewerkschaften, Sozial- und Wohlfahrtsverbänden und aus der Wissenschaft kritisiert werden.

a) Die Untererfassung von Stromkosten im Regelbedarf

Auf den zu niedrigen Ansatz für Stromkosten im Regelbedarf wiesen mehrere Verbände jüngst in der Diskussion um einen Heizkostenzuschuss hin (Deutscher Caritasverband, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (HeizkZuschG) BT-Dr. 20/689 und zum Antrag der Fraktion DIE LINKE Warme Wohnung statt soziale Kälte, BT-Dr. 20/25, S. 4; Der Paritätische Gesamtverband, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten (HeizkZuschG) BT-Dr. 20/689 und zum Antrag der Fraktion DIE LINKE Warme Wohnung statt soziale Kälte, BT-Dr. 20/25, S. 8f). Eine Studie des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung und des Deutschen Caritasverbands hat empirisch nachgewiesen, dass der veranschlagte Anteil für Strom im Regelbedarf die tatsächlichen durchschnittlichen Stromkosten von Grundsicherungsempfängern nicht deckt, selbst wenn Warmwasserbereitung nicht durch Strom stattfindet (Aigeltinger

ua. 2017, Zum Stromkonsum von Haushalten in Grundsicherung: Eine empirische Analyse für Deutschland, in: Perspektiven der Wirtschaftspolitik 2017/4, S. 348-367.

Diese Unterdeckung liegt an einer unzureichenden Erfassung von Stromkosten in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Die Kosten werden darin systematisch untererfasst, weil viele Mitglieder der untersuchten unteren Einkommensgruppe in Wohngemeinschaften oder zur Untermiete wohnen, sodass ihre Stromkosten als Teil der Miete auftauchen und bei der Berechnung der Regelbedarfe unzutreffend mit Null beziffert wurden (Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbunds zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes und weiterer Anträge, S. 20; Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zum Gesetzentwurf zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes und zu den Anträgen der Oppositionsfractionen, S. 3, 8f; Stellungnahme der Diakonie Deutschland zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes, S. 5). Bei den Daten, auf denen die aktuellen Regelbedarfe basieren, trifft dies auf 5,5 Prozent aller Haushalte zu.

b) Weitere breit geteilte Kritikpunkte an der gegenwärtigen Berechnung der Regelbedarfe

Die Regelbedarfe für Erwachsene werden gegenwärtig gemäß dem Statistikmodell anhand der unteren 15 Prozent der Alleinlebenden-Haushalte der Einkommensskala ermittelt. Die übereinstimmende Kritik von zahlreichen Fachleuten aus Wissenschaft, Gewerkschaften und Verbänden betrifft drei Rechenschritte, die den Regelbedarf absenken:

- erstens die Absenkung der Referenzgruppe für die Regelbedarfe von alleinlebenden Erwachsenen von 20 auf 15 Prozent seit 2011,
- zweitens den fehlenden Ausschluss von verdeckt Armen aus der Referenzgruppe,
- und drittens die willkürliche Streichung zahlreicher Ausgabepositionen, mit der das Statistikmodell methodisch nicht stringent mit einem Warenkorbmodell vermischt wird.

Diese Kritik formulierte etwa ein breites Bündnis aus Gewerkschaften und Verbänden im Jahr 2020 aus Anlass der letzten Neuermittlung der Regelbedarfe. Es forderte eine veränderte Berechnung (Spaltungen verhindern, Zusammenhalt stärken – kein „Weiter So“ bei den Regelsätzen! Gemeinsame Erklärung zur Regelsatzermittlung von AWO Bundesverband, Der Paritätische Gesamtverband, Deutscher Gewerkschaftsbund, Diakonie Deutschland, Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosen-Gruppen, Nationaler Armutskonferenz, Sozialverband Deutschland, Sozialverband VdK, Volkssolidarität Zukunftsforum Familie, https://awo.de/sites/default/files/2020-03/20-3-10%20%20Schreiben%20Regelsatz_BMAS.pdf, abgerufen am 8.4.2022). In den Stellungnahmen der betreffenden Organisationen im Gesetzgebungsprozess zum Regelbedarfsermittlungsgesetz (vgl. <https://www.bundestag.de/webarchiv/Ausschuesse/ausschuesse19/a11/Anhoerungen?url=L3dlYmFyY2hpdj9BdXNzY2h1ZXNzZS9hdXNzY2h1ZXNz-ZTE5L2ExMS9BbmhvZXJ1bmdlbi83MDcwNzAtNzA3MDcw&mod=mod683370>, abgerufen am 8.4.2022) wurden diese drei zentralen Kritikpunkte wiederholt und vertieft.

Vor allem der fehlende Ausschluss verdeckt Armer und die umfangreichen Warenkorb-Elemente werden auch in der Wissenschaft kritisch betrachtet. Die Einbeziehung verdeckt Armer – also von Menschen, die vermutlich einen Anspruch auf existenzsichernde Sozialleistungen haben, diese Leistungen aber nicht in Anspruch nehmen und deshalb unterhalb des Existenzminimums leben – führt zu „Zirkelschlüssen“ bei der Berechnung (Becker 2022, Sicherung des Existenzminimums mit Regelleistungen. Kritische Anmerkungen und Reformüberlegungen zu Hartz IV und zum Familienlastenausgleich, in: Blank u. a. (Hrsg.), Grundsicherung weiterdenken, S. 66f). Diese Gruppe ist sehr groß: Bei potentiellen Berechtigten gemäß SGB II wird die Quote der Nichtinanspruchnahme auf 43 bis 56 Prozent geschätzt, bei der Altersgrundsicherung sogar auf etwa 60 Prozent (Bruckmeier und Wiemers 2017, Benefit Take-Up and Labor Supply Incentives of Interdependent Means-Tested Benefit Programs for Low-Income Households; Harnisch 2019, Non-Take-Up of Means-Tested Social Benefits in Germany; Buslei, Geyer, Haan und Harnisch 2019, Starke Nichtinanspruchnahme von Grundsicherung deutet auf hohe verdeckte Altersarmut).

Wegen der umfangreichen Streichungen als „nicht regelbedarfsrelevant“ sehen Dudel u. a. im Rechenmodell der Bundesregierung „Merkmale zweier verschiedener Ansätze zur Bedarfsermittlung vereinigt“ (Dudel u.a. 2017, Regelbedarfsermittlung für die Grundsicherung: Perspektiven für die Weiterentwicklung, S. 435). Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb von einem „Statistikwarenkorb“ gesprochen (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 9. Februar 2010, 1 BvL 1/09, Rn. 43). Bei der Berechnung der geltenden Regelleistungen wurden auf diesem Weg Ausgaben in Höhe von 151,70 Euro als „nicht regelbedarfsrelevant“ herausgestrichen (Aust 2020, Abgekoppelt vom wachsenden Wohlstand, S. 342). Der geltende Regelbedarf von 449 Euro läge ohne diese Streichungen also um ca. ein Drittel höher. Als irrelevant für das Existenzminimum wurden vor allem die Ausgaben für soziale Teilhabe – Kino- und Theaterbesuche, Gaststättenbesuche allein oder mit Freunden u. ä. – eingestuft. „Das Bundesministerium kann sich anscheinend ein menschenwürdiges Dasein ohne soziale Bezüge vorstellen.“ (Ebd.) Dies führt zu einer „generellen Bedarfsunterdeckung“ bei allen Grundsicherungsbeziehenden, nicht nur bei denjenigen, die die betreffenden Güter konsumieren, weil der Durchschnittsbetrag für alle herausgerechnet wird (Becker 2020, Sicherung des Existenzminimums mit Regelleistungen. Kritische Anmerkungen und Reformüberlegungen zu Hartz IV und zum Familienlastenausgleich, S. 69f). Die resultierende Komplexität der Berechnung beeinträchtigt auch die demokratische Debatte erheblich.

Das kann nur durch eine Änderung der monatlichen Regelbedarfe behoben werden. Eine Einmalzahlung geht an diesen Problemen komplett vorbei.

3. Zur verfassungsgerichtlichen Bewertung und deren Bedeutung für die politische Diskussion

Dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die bisherige Berechnungsmethode im Jahr 2014 als „derzeit noch“ vereinbar mit dem Grundgesetz bezeichnet hat (BVerfG, Urteil vom 23.7.2014 2014 – 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, Rn. 73), ist kein fachliches Gütesiegel. Die Formulierung verdeutlicht, dass sich der Gesetzgeber am unteren Ende des Zulässigen bewegt. Das Gericht betont, dass der Gesetzgeber angesichts der umfänglichen Streichungen vom Statistikmodell „an die Grenze dessen [kommt], was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich gefordert ist.“ (ebd., Rn. 121),

2019 hat das BVerfG wiederholt, dass das „Bundesverfassungsgericht nicht die Aufgabe [hat] zu entscheiden, wie hoch ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums sein muss; es ist zudem nicht seine Aufgabe zu prüfen, ob der Gesetzgeber die gerechteste, zweckmäßigste und vernünftigste Lösung zur Erfüllung seiner Aufgaben gewählt hat“ (BVerfG, Urteil vom 5.11.2019 – 1 BvL 7/16, Rn. 122). Vielmehr ist es Aufgabe der Politik, um „eine optimale Bestimmung des Existenzminimums [...] zu ringen“ (ebd., Rn. 122).

4. Zu Vorstellungen in der Bevölkerung von einer existenzsichernden Höhe der Grundsicherung

Breite Teile der Bevölkerung sind mit der Höhe existenzsichernder Sozialleistungen nicht einverstanden: In einer repräsentativen Umfrage hielten 80 Prozent der Bevölkerung die derzeitigen Regelbedarfe nicht für ausreichend. Im Durchschnitt hielten die Befragten einen Betrag von 728 Euro pro Monat (ohne Wohnkosten) für nötig. Das sind rund 70 Prozent bzw. 300 Euro mehr als der geltende Regelbedarf von 432 Euro beträgt (www.der-paritaetische.de/presse/regelsaetze-zu-niedrig-umfrage-zu-kosten-destaeglichen-lebensunterhalts-untermuert-notwendigkeit-fi/). Allein schon für eine gesunde und ausgewogene Ernährung haben die Befragten durchschnittlich 300 Euro veranschlagt – und damit das Doppelte des bisherigen Anteils im Regelbedarfs. Für Kleidung und Körperpflegeartikel hielten die Befragten durchschnittlich sogar fast das Dreifache für notwendig. Selbst bei den Anhängerinnen und Anhängern von CDU und CSU waren nur 18 Prozent der Auffassung, dass der Lebensunterhalt von weniger als 500 Euro bestritten werden kann.

5. Zu einer präzisen Anwendung des Rechenmodells der Bundesregierung

Eine präzise Anwendung des Statistikmodells, die auf die übereinstimmende Kritik zahlreicher Akteure reagiert, führt zu einem Betrag von 687 Euro für das Jahr 2022 für alleinlebende und alleinerziehende Erwachsene. Darin enthalten ist ein realistischer Inflationsausgleich von 5 Prozent für 2022.

a) Der Ausschluss von Zirkelschluss-Haushalten

Wenn die Regelbedarfe korrekt und ohne Zirkelschlüsse ermittelt werden sollen, dann dürfen nicht nur die Haushalte ausgeschlossen werden, die neben SGB-II- bzw. SGB-XII-Leistungen kein weiteres Einkommen haben. Vielmehr müssen auch Personen mit geringem Erwerbseinkommen – die sogenannten Aufstockerinnen und Aufstocker – aus der Berechnungsgrundlage ausgeschlossen werden, denn auch ihre Ausgaben sind wesentlich durch die Höhe der bestehenden Regelbedarfe vorherbestimmt.

Außerdem müssen Menschen, die potentiell einen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen haben, die diesen Anspruch aber nicht realisieren, ebenfalls aus der Berechnungsgrundlage ausgeschlossen werden. Der Ausschluss von verdeckt Armen kann zwar nur auf Basis von Schätzungen erfolgen. Für derartige Schätzungen liegen aber fundierte wissenschaftliche Grundlagen vor (etwa Becker 2016, Regelbedarfsbemessung – methodisch konsistente Berechnung auf Basis der EVS 2013 unter Berücksichtigung von normativen Vorgaben der Diakonie Deutschland, S. 5f). Derartige Schätzungen korrigieren den Fehler, der durch die Einbeziehung von verdeckt Armen passieren würde, insofern nicht vollständig, aber doch teilweise aus. Sie führen deshalb zu einem saubereren Ergebnis, als wenn ganz auf diese Fehlerkorrektur verzichtet würde.

b) Die Bestimmung der unteren Einkommensbereiche

Weiterhin darf die Referenzgruppe nicht zu eng gebildet werden, damit die Regelbedarfe ihre grundrechtliche Funktion erfüllen können: Sie sollen für die Leistungsberechtigten nicht nur das physische Überleben absichern, sondern auch eine ausreichende gesellschaftliche, kulturelle und politische Teilhabe ermöglichen (BVerfG, Urteil vom 9.2.2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09), wobei sich die Leistungen an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen ausrichten müssen (ebd., Rn. 133). Die Regelbedarfe für alleinlebende Erwachsene wurden bis 2011 anhand der unteren 20 Prozent der einkommensgeschichteten Haushalte (unteres Quintil) ermittelt. Erst nachdem das Bundesverfassungsgericht 2010 die Berechnung der Warenkorb-Abschläge kritisierte (ebd.) und die Behebung dieses Mangels zu einer deutlichen Erhöhung geführt hätte, wurde die Referenzgruppe für Erwachsene von den einkommensschwächsten 20 Prozent auf die einkommensschwächsten 15 Prozent abgesenkt. Da sich in logischer Folge daraus niedrigere Ausgaben ergeben, wurde keine relevante Erhöhung der Regelbedarfe notwendig. Die entstandene Referenzgruppe ist aber noch weiter von der gesellschaftlichen Normalität entfernt, als es die vorherige schon war. Deshalb ist die Referenzgruppe wie ursprünglich zu bestimmen und auf die unteren 20 Prozent der einkommensgeschichteten Haushalte zu legen.

c) Der Verzicht auf Warenkorb-Elemente und die stringente Umsetzung des Statistikmodells

Eine volle Übernahme der Ausgaben dieser Referenzgruppe ist nicht nur methodisch stringent, sondern stellt auch sicher, dass eine ausreichende gesellschaftliche Teilhabe und eine Anbindung an den gesellschaftlichen Entwicklungsstand gewährleistet sind. Die Ausgaben der Referenzgruppe belaufen sich auf 62 Prozent der Ausgaben des dritten Quintils der einkommensgeschichteten Haushalte. Damit stehen den Leistungsberechtigten zwar nur unterdurchschnittliche Beträge zur Verfügung, sie werden aber von dem Konsumverhalten der gesellschaftlichen Mitte nicht vollständig abgekoppelt.

Die Fraktion DIE LINKE. im Bundestag hat auf Basis dieser Vorgaben eine Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstatistik 2018 durch das Statistische Bundesamt erstellen lassen (im Folgenden: LINKE EVS-Sonderauswertung). Diese Sonderauswertung hat für Ein-Personen-Haushalte eine Gesamtsumme von 1134 Euro für private Ausgaben ermittelt (1082,97 Euro private Konsumausgaben, Lfd. Nr. 215, zuzüglich 35,01 Euro für Versicherungsbeiträge, Lfd. Nr. 216 (ohne private Krankenversicherung), zuzüglich 8,16 Euro für Mitgliedsbeiträge, Lfd. Nr. 228 und zuzüglich weiterer 8,15 Euro für private Krankenversicherung, Lfd. Nr. 235).

6. Abzüge wegen der Gewährung außerhalb des Regelbedarfs

Von dieser Gesamtsumme für private Ausgaben sind folgende Posten nicht einzuberechnen, das sie außerhalb des Regelbedarfs übernommen werden bzw. übernommen werden sollen:

a) Die Ausgaben für Unterkunft und Heizung

Die Ausgaben für Wohnungsmieten (379,68 Euro, Lfd. Nr. 28) und Heizenergie (45,84 Euro, Lfd. Nrn. 53 bis 57) sind bei der Berechnung des Regelbedarfs nicht einzubeziehen, da sie als eigenständige, individualisierte Leistung gem. § 22 SGB II bzw. §§ 35, 42a SGB XII übernommen werden.

b) Die Überführung einzelner Posten aus dem Regelbedarf in eine eigenständige Gewährung

Neben den Kosten der Unterkunft und Heizung, die schon jetzt außerhalb des Regelbedarfs gewährt werden, ist es auch für weitere Ausgaben angezeigt, sie aus dem Regelbedarf herauszulösen. Sie sollen stattdessen eigenständig und individualisiert übernommen werden. Dazu gehören die Ausgaben für Strom (38,75 Euro, Lfd. Nr. 50), da diese in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nicht zuverlässig erfasst werden können (s. o. Nummer 2 Buchstabe a).

Auch die Ausgaben für die Anschaffung von Haushaltsgroßgeräten wie Kühlschränken und Waschmaschinen („Weiße Ware“, 5,66 Euro, Lfd. Nrn. 81, 83 und 85) sollen außerhalb des Regelbedarfs übernommen werden. Diese Ausgaben fallen so selten an, dass sie in einer monatlichen Pauschale nicht realistisch abgebildet werden können. Sie fließen daher nicht in die Berechnung des Regelbedarfs ein.

c) Die Gewährung von medizinisch notwendigen Leistungen

Die Ausgaben für orthopädische Schuhe, Zahnersatz und Brillen (5,94 Euro, Lfd. Nrn. 98, 99 und 101) sollen innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung voll übernommen werden, sodass sie bei der Berechnung des Regelbedarfs nicht zu berücksichtigen sind. Die Überführung in eine solidarische Gesundheits- und Pflegeversicherung soll außerdem das Nebeneinander von gesetzlicher und privater Krankenversicherung beenden, sodass Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung (8,15 Euro, Lfd. Nr. 235) außen vor bleiben können.

d) Die Beitragsbefreiung beim Rundfunkbeitrag

Letztlich muss auch der Rundfunkbeitrag (13,01 Euro, Lfd. Nr. 159) nicht einberechnet werden, da Haushalte in den Grundsicherungen von der Beitragszahlung befreit sind.

Dagegen wurden Ausgaben für Bekleidung für Kinder unter 14 Jahre (Lfd. Nr. 14) u. ä. nicht abgezogen, da die Daten ohnehin nur die Ausgaben von Ein-Personen-Haushalten abbilden. Die betreffenden Ausgaben können z. B. für Geschenke für Verwandte jenseits einer Unterhaltspflicht getätigt worden sein und sind deshalb Bestandteil des sozio-kulturellen Existenzminimums.

Der resultierende Betrag von 637,26 Euro bezieht sich auf das Jahr 2018 und ist daher fortzuschreiben. Für die Fortschreibung zum 1.1.2021 kann dies anhand des Faktors gemäß § 7 Abs. 2 Regelbedarfsermittlungsgesetz von 2,57 Prozent geschehen. Für die weitere Fortschreibung zum 1.1.2022 ist ein Faktor von 5 Prozent anzusetzen, da dies der zu erwartenden Preissteigerung für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen im Laufe des Jahres 2022 entspricht. Das Ergebnis muss der Regelbedarf für Ein-Personen-Haushalte im Jahr 2022 bei 687 Euro (gerundet auf volle Euro-Beträge) liegen.

7. Zur Höhe Regelbedarfe in Paarhaushalten

Die Höhe der Regelbedarfe in Paarhaushalten wird gegenwärtig als prozentualer Anteil des Regelbedarfs von Alleinlebenden bestimmt. Damit werden Einsparungen berücksichtigt, die sich aus dem Zusammenleben ergeben sollen. Die Höhe dieser Einsparungen ergibt sich jedoch nicht aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Stattdessen wurde der geltende Prozentsatz von 90 Prozent wesentlich politisch gesetzt, mit nur schwacher empirischer Absicherung. Für die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008, die der Regelbedarfsermittlung 2010 zugrunde lagen, wurde nur die Größenordnung der angenommenen Einsparfekte nur für das Gesamtergebnis bestätigt (Dudel u. a. 2016, Regelbedarfsermittlung für die Grundsicherung: Perspektiven für die Weiterentwicklung, S. 9). Für eine dauerhafte Weiterführung eignet sich das Rechenmodell wegen methodischer Mängel und fehlender Konsistenz nicht (ebd., S. 10); verfassungsrechtlich notwendig sind Anpassungen etwa bei Haushaltsgeräten, Verkehr, Energie und Telekommunikation (ebd., S. 11). Deshalb ist eine Neubestimmung der Leistungshöhe in Paarhaushalten dringend erforderlich.

Bis zu dieser Neuberechnung ist, trotz der Kritik am gegenwärtigen Modell, dessen Weiterführung sozialpolitisch am sinnvollsten. Durch die erhebliche Erhöhung des Regelbedarfs für Alleinlebende ergibt sich auch in Paarhaushalten eine wesentliche Verbesserung. Gleichzeitig wird durch die temporäre Weiterführung des Rechenmodells vermieden, dass Betroffene nach einer Neuberechnung weniger erhalten als in einer Übergangszeit.

Anhang: Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts für die Fraktion DIE LINKE. im Bundestag der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 basierend auf den beschriebenen Vorgaben:

Deutschland						
Ausgaben des Privaten Konsums sowie Versicherungsbeiträge und sonstige Übertragungen (SEA-Einzel-Codes) von						
Einpersonenhaushalten (ohne SGBII/XII-Empfänger 1) hier: unterste 20% der nach dem Haushaltsnettoeinkommen (HHNEK) geschichteten Haushalte (nachrichtl.: Grenzwert: 1280,33 €/M - HHNEK-Durchschnitt 1046,73 €/M - HHNEK-Median 1049,66 €/M)						
Ergebnis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018			Anzahl der Haushalte mit jeweiliger Wertangabe		Durchschnittliche Wertangabe	
Lfd. Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	hochgerechnet	nachrichtlich: erfasst	der jeweiligen Haushalte mit Angabe der Code-Nr.	je Haushalt
Lfd. Nr.	Codes	Gegenstand der Nachweisung	in 1000	Anzahl	EUR / Monat	
1		Erfasste Haushalte	2853			
2		Hochgerechnete Haushalte (in 1000)	3031			
3	01 - 02	Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren	3029	2852	178,98	178,86
4	01	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	3029	2852	157,39	157,29
5	0110 000	Nahrungsmittel einschl. Milch	3028	2851	143,29	143,14
6	0120 000	alkoholfreie Getränke	2735	2574	15,68	14,15
7	02	Alkoholische Getränke, Tabakwaren u. Ä.	2034	1962	32,16	21,58
8	0210 000	alkoholische Getränke (auch alkoholfreie Biere und Weine)	1842	1787	16,9	10,27
9	0220 000	Tabakwaren	587	554	58,22	11,28
10	0230 000	Drogen	/	/	/	/
11	03	Bekleidung und Schuhe	2636	2487	46,83	40,72
12	0312 100	Bekleidung für Herren ab 14 Jahre	765	730	26,14	6,6
13	0312 200	Bekleidung für Damen ab 14 Jahre	1692	1615	38,01	21,22
14	0312 300	Bekleidung für Kinder unter 14 Jahre	181	176	11,73	0,7
15	0311, 0313	sonstige Bekleidung und Zubehör	573	559	8	1,51
16	0311 000	Bekleidungsstoffe zum Anfertigen von Kleidung	(83)	(80)	(11,17)	(0,31)

17	0313 000	Bekleidungszubehör	530	517	6,91	1,21
18	0321	Schuhe und Zubehör	1452	1382	19,26	9,22
19	0321 100	Schuhe für Herren ab 14 Jahre	382	372	20,09	2,53
20	0321 200	Schuhe für Damen ab 14 Jahre	956	909	19,98	6,3
21	0321 300	Schuhe für Kinder unter 14 Jahre	/	/	/	/
22	0321 900	Schuhzubehör	299	277	3,29	0,33
23	0314, 0322	Reparaturen, Reinigung, Ausleihe	559	530	7,95	1,47
24	0314 100	fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)	247	230	6,89	0,56
25	0314 200	chemische Reinigung, Waschen, Bügeln und Färben von Bekleidung	255	244	7,32	0,62
26	0322 000	fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	156	150	5,61	0,29
27	04	Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung	3003	2816	470,46	466,15
28	041, 042, 044	Wohnungsmieten u. Ä. (einschl. Betriebskosten)	3001	2811	383,48	379,68
29	041	Tatsächliche Mietzahlungen	2815	2646	365,64	339,52
30	0411 040	Dauermiete in Hotels, Gasthöfen, Pensionen (für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen)	/	/	/	/
31	0411 050	Untermiete inkl. Betriebskosten und Benutzerentgelte (für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen)	(61)	(57)	(259,67)	(5,26)
32	0411 900	Miete für Hauptwohnung (brutto)	2751	2586	362,94	329,43
33	0412 201	Miete für Garagen und Stellplätze (mit der Wohnung verbunden)	456	420	30,12	4,53
34	0412 202	Miete für Lagerflächen (nicht im Mietvertrag enthalten)	/	/	/	/
35	0412 900	Miete für Zweit-, Freizeitwohnungen (brutto)	/	/	/	/
36	042	Unterstellte Mietzahlungen	350	320	295,14	34,09
37	0421 031	unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet vor 1949 (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete) (netto)	(49)	(47)	(439,67)	(7,12)
38	0421 032	unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet 1949 bis 1990 (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete) (netto)	(92)	(76)	(441,51)	(13,38)
39	0421 033	unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet 1991 bis 2000 (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete) (netto)	/	/	/	/
40	0421 034	unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Hauptwohnungen, Gebäude errichtet 2001 und später (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete) (netto)	/	/	/	/

41	0422 040	unterstellte Mietzahlungen für kostenlos überlassene Hauptwohnungen (Mieter/-innen); Deputat von Verwandtschaft u. Ä. (netto)	(59)	(51)	(347,43)	(6,75)
42	0422 041	unterstellte Mietzahlungen für kostenlos überlassene Zweitwohnungen (Mieter/-innen); Deputat von Verwandtschaft u. Ä. (netto)	/	/	/	/
43	0422 050	unterstellte Mietzahlungen für Eigentümerwohnungen als Zweit- und Freizeitwohnungen (ohne Betriebskosten, Heizkostenpauschale und Garagenmiete) (netto)	/	/	/	/
44	0423 001	Mietwert der Eigentümergaragen/-stellplätze	(100)	(95)	(40,02)	(1,32)
45	0423 002	Mietwert für mietfreie Garagen/Stellplätze (Hauptwohnung)	(102)	(95)	(38,31)	(1,29)
46	044	Laufende Kosten für selbstgenutztes Eigentum	178	157	103,04	6,06
47	0445 900	Nebenkosten für die Hauptwohnung	169	148	104,98	5,84
48	0445 901	Nebenkosten für Zweit- und Freizeitwohnung	/	/	/	/
49	045	Ausgaben für Energie	2892	2717	88,65	84,59
50	0451 010	Strom (auch Solarenergie)	2867	2691	40,97	38,75
51		dar.: Mieterhaushalte	2694	2541	40,28	35,8
52		Eigentümerhaushalte	149	131	52,54	2,59
53	0452 901	Gas (einschl. Umlagen)	1275	1164	53,59	22,54
54	0453 901	Öl (einschl. Umlagen)	331	300	62,89	6,86
55	0454 900	Kohle, Holz und andere feste Brennstoffe	(59)	(52)	(47,85)	(0,93)
56	0455 900	Fernheizung und Warmwasser	887	885	53,02	15,51
57	0456 000	Eis für Kühl- und Gefrierzwecke	/	/	/	/
58	043	Wohnungsinstandhaltung	216	204	26,42	1,88
59	0431 000	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Eigenleistungen Mieter-/Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	165	156	20,36	1,11
60	0431 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Eigenleistungen (Material)	/	/	/	/
61	0432 900	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Fremdleistungen Mieter-/Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	(46)	(44)	(44,58)	(0,68)
62	0432 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Fremdleistungen (Handwerker/-innen)	/	/	/	/
63	05	Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung	2487	2373	43,36	35,57
64	0511 090	Lieferung und Installation von Möbeln und elektrischen Leuchten	(45)	(41)	(21,46)	(0,32)
65	0511 900	Möbel und Einrichtungsgegenstände	477	450	63,14	9,93

66	0512 090	Verlegen von Teppichen und elastischen Bodenbelägen	/	/	/	/
67	0512 910	Teppiche und elastische Bodenbeläge	(101)	(96)	(22,58)	(0,75)
68	0520 9	Heimtextilien u. Ä.	805	786	10,96	2,91
69	0520 900	Heimtextilien	777	763	10,65	2,73
70	0520 901	Anfertigen sowie fremde Reparaturen von Heimtextilien	(44)	(40)	(12,33)	(0,18)
71	0531 100	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	(57)	(51)	(111,75)	(2,12)
72	0531 200, 900, 901	sonstige größere Haushaltsgeräte einschließlich Reparaturen	150	151	71	3,52
73	0531 200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	(54)	(57)	(112,83)	(2,02)
74	0531 900	fremde Installationen von Haushaltsgroßgeräten	/	/	/	/
75	0531 901	sonstige größere Haushaltsgeräte	(86)	(85)	(50,03)	(1,42)
76	0532 000	kleine elektrische Haushaltsgeräte	659	638	12,8	2,78
77	054, 055	Sonstige Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung	1668	1613	11,44	6,3
78	0540 400	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	(29)	(28)	(5,39)	(0,05)
79	0540 900	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgegenstände	1105	1095	8,55	3,12
80	0551 901	Motorbetriebene Gartengeräte (inkl. Reparaturen, Miete)	/	/	/	/
81	0551 902	elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	(54)	(53)	(9,66)	(0,17)
82	0552 030	andere Gebrauchsgüter fürs Haus (Metallwaren, Elektroartikel)	1070	1019	6,19	2,19
83	0552 901	nicht motorbetriebene Gartengeräte (inkl. Reparaturen, Miete)	109	102	8,66	0,31
84	0552 902	nicht elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	184	172	5,22	0,32
85	0561 000	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	1814	1739	8,08	4,84
86	0513, 0533, 0562	Dienstleistungen für die Haushaltsführung	284	256	21,43	2,01
87	0513 000	Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	(39)	(38)	(18,68)	(0,24)
88	0533 000	Reparaturen an Haushaltsgeräten (einschl. Mieten)	(49)	(44)	(22,62)	(0,37)
89	0562 130	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - durch Privatpersonen	--	--	--	--
90	0562 900	Haushaltshilfen und andere häusliche Dienstleistungen	207	186	20,53	1,4
91	06	Gesundheitspflege	2469	2319	37,1	30,22
92	0611,	Verbrauchsgüter für die Gesundheitspflege	2313	2169	19,67	15,01

	0612					
93	0611 010	pharmazeutische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte -mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	1392	1300	9,47	4,35
94	0611 900	pharmazeutische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	1511	1412	15,17	7,56
95	0612 010	andere medizinische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	232	208	8,27	0,63
96	0612 900	andere medizinische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	678	636	11,02	2,46
97	0613	Gebrauchsgüter für die Gesundheitspflege	532	505	34,1	5,99
98	0613 050	orthopädische Schuhe (einschl. Eigenanteile)	(43)	(42)	(36,28)	(0,51)
99	0613 072	Zahnersatz Materialkosten (einschl. Eigenanteile)	(71)	(67)	(78,61)	(1,83)
100	0613 090	Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen (einschl. Eigenanteile)	/	/	/	/
101	0613 900	therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)	426	405	25,61	3,6
102	0621-0630	Dienstleistungen für die Gesundheitspflege	649	601	43,08	9,22
103	0621 901	Arztleistungen (einschl. Eigenanteile)	170	161	33,65	1,88
104	0622 000	Zahnarztleistungen (einschl. Eigenanteile)	257	244	50,83	4,31
105	0623 330	Miete von therapeutischen Geräten	/	/	/	/
106	0623 900	sonstige medizinische Versorgung außerhalb von Krankenhäusern (einschl. Eigenanteile)	240	215	27,36	2,16
107	0630 000	Dienstleistungen der Krankenhäuser (einschl. Eigenanteile)	(88)	(77)	(26,82)	(0,78)
108	07	Verkehr	2665	2515	101,15	88,92
109	0711, 0714	Kraftfahrzeuge	/	/	/	/
110	0711 100	Kaufpreis für neue PKW	/	/	/	/
111	0711 200	Kaufpreis für gebrauchte PKW	/	/	/	/
112	0714 000	Kutschen u. Ä. von Tieren gezogene Fahrzeuge, z. B.. Pferdekutschen	/	/	/	/
113	0712,0713	Kraft- und Fahrräder	(67)	(59)	(119,33)	(2,65)
114	0712 000	Kaufpreis für Krafträder, Pedelecs	/	/	/	/
115	0713 000	Kaufpreis für Fahrräder	(61)	(54)	(101,29)	(2,05)
116	0719 000	Leasing von Kraftfahrzeugen und Krafträdern	(36)	(36)	(128,95)	(1,53)
117	0721	Ersatzteile und Zubehör	563	546	22,97	4,26
118	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	321	322	12,18	1,29

119	0721 900	Ersatzteile und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Krafträder	269	251	33,57	2,97
120	0722 000	Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroauto, Schmiermittel	1251	1176	59,55	24,57
121	0723 000	Wartungen, Pflege und Reparaturen von Fahrzeugen	670	624	48,87	10,8
122	0724 900	sonstige Dienstleistungen (z. B. Park-, TÜV-Gebühren, mit Arbeitsstelle verbundene Garagen/Stellplatzmiete)	663	624	16,92	3,7
123	0731 - 0736	fremde Verkehrsdienstleistungen	1891	1808	46,59	29,07
124	0731 000	fremde Verkehrsdienstleistungen im Schienenverkehr	1011	1005	33,47	11,16
125	0732 000	fremde Verkehrsdienstleistungen im Straßenverkehr (z.B. Bus, Taxi)	1130	1072	21,66	8,07
126	0733 000	fremde Verkehrsdienstleistungen im Luftverkehr	143	144	78,32	3,7
127	0734 000	fremde Verkehrsdienstleistungen im Schiffsverkehr	(80)	(82)	(11,01)	(0,29)
128	0735 000	fremde Verkehrsdienstleistungen, kombinierte Personenbeförderungsdienstleistungen	398	375	41,04	5,38
129	0736 000	fremde Verkehrsdienstleistungen, Sonstige	(95)	(92)	(14,7)	(0,46)
130	08	Post und Telekommunikation	2994	2820	41,71	41,2
131	0820 000	Kauf und Reparatur von Festnetz und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten	242	237	33,81	2,7
132	0810, 0830	Dienstleistungen für die Nachrichtenübermittlung	2992	2818	39	38,49
133	0810 000	Brief- und Paketdienstleistungen (Gebühren, Entgelte)	1592	1527	5,29	2,78
134	0830 020	Kommunikationsdienstleistungen - Mobiltelefon (Gebühren, Einzelflatrate)	1400	1310	13,11	6,05
135	0830 031	Kommunikationsdienstleistungen - Internet/Onlinedienste (Gebühren, Einzelflatrate)	490	486	17,44	2,82
136	0830 401	Kommunikationsdienstleistungen - Doppelflatrate Festnetztelefon u. Internet (Kombipaket)	1430	1363	29,84	14,08
137	0830 402	Kommunikationsdienstleistungen - Doppelflatrate Mobiltelefon u. Internet (Kombipaket)	896	878	19,62	5,8
138	0830 403	Kommunikationsdienstleistungen - Sonstige Kombi-Flatrates (Kombipaket)	255	242	35,25	2,96
139	0830 901	Kommunikationsdienstleistungen - Festnetztelefon, Fax, Telegramme (Gebühren, Einzelflatrate)	583	494	20,79	4
140	09	Freizeit, Unterhaltung und Kultur	2995	2826	100,89	99,7
141	0911 100	Tonempfangs-, -aufnahme und -wiedergabegeräte	105	108	19,11	0,66
142	0911 200	Fernseher, DVD-Player/Recorder, TV-Antennen, digitale Bilderrahmen, E-Book-Reader u.Ä.	123	120	66,03	2,68

143	0912 000	Foto- und Filmausrüstungen, optische Geräte und Zubehör	(87)	(82)	(20,87)	(0,6)
144	0913 000	Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps)	267	266	43,97	3,88
145	0914 000	Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps)	622	616	10,87	2,23
146	0921, 0932	sonstige langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping u. Ä.	378	397	22,35	2,79
147	0921 900	langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente	(81)	(78)	(27,78)	(0,74)
148	0932 010	Sportartikel	283	300	18,41	1,72
149	0932 020	Campingartikel	(54)	(54)	(18,85)	(0,33)
150	0931 900	Spielwaren (auch Computer-, Onlinespiele, Downloads und Apps)	546	536	15,79	2,84
151	0933	Blumen und Gärten	1657	1552	10,16	5,55
152	0933 900	Gartenerzeugnisse und Verbrauchsgüter für die Gartenpflege	656	614	9,12	1,97
153	0933 901	Schnittblumen und Zimmerpflanzen	1449	1358	7,49	3,58
154	0934 900	Haustiere einschl. Veterinär- u. a. Dienstleistungen	579	548	40	7,64
155	094	Freizeit- und Kulturdienstleistungen	2830	2685	40,89	38,17
156	0941 020	außerschulische Sport- und Musikunterrichte, Hobbykurse	248	254	25,9	2,12
157	0941 040	Miete/Leihgebühren für Sport- und Campingartikel	(59)	(65)	(11,87)	(0,23)
158	0941 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen	918	905	19,69	5,97
159	0942 310	Gebühren für Rundfunk und Fernsehen (GEZ)	2180	2055	18,09	13,01
160	0942 330	Gebühren für Kabelfernsehen	785	755	12,44	3,22
161	0942 340	Gebühren für Pay-TV, Online-Videotheken	253	261	12,96	1,08
162	0942 430	Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors, Fotoservices u. Ä.	269	260	7,14	0,63
163	0942 901	Miete/Leihgebühren für Fernseher, DVD-Player/Recorder u. Ä., Videofilme, DVDs	(78)	(73)	(7,21)	(0,19)
164	0942 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	1071	1056	15,49	5,47
165	0942 930	sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	340	333	14,61	1,64
166	0943 000	Glücksspiele	741	681	18,89	4,61
167	0951 000	Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps)	1067	1048	11,98	4,22
168	0952, 0953	Zeitungen, Zeitschriften u. Ä.	2024	1917	15,51	10,36

169	0952 090	Miete/ Leihgebühr für Bücher, Zeitschriften	284	273	8,39	0,79
170	0952 900	Zeitungen und Zeitschriften, Landkarten und Globen (einschl. Downloads und Apps)	1498	1379	13,52	6,68
171	0953 900	sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit	956	962	9,15	2,89
172	0954 900	Schreibwaren, Zeichenmaterial und übrige Verbrauchsgüter	1431	1399	5,82	2,75
173	0915, 0923	Reparaturen für Freizeit, Unterhaltung und Kultur	(86)	(75)	(19,78)	(0,56)
174	0915 000	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von optischen und Datenverarbeitungsgeräten	(59)	(51)	(22,49)	(0,44)
175	0923 900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente sowie Sport- und Campingartikeln	(29)	(26)	(12,98)	(0,12)
176	096	Pauschalreisen	251	243	177,98	14,76
177	0961 000	Pauschalreisen - Inland	136	133	88,14	3,97
178	0962 000	Pauschalreisen - Ausland	136	130	240,66	10,8
179	10	Bildungswesen	279	328	76,6	7,04
180	1050 010	Nachhilfeunterricht	/	/	/	/
181	1010, 1020, 1050 900	Kinderbetreuung und Gebühren	278	326	76,58	7,02
182	1010 103	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - Vorschulklassen	--	--	--	--
183	1010 108	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - durch Tagesmütter/-väter	/	/	/	/
184	1010 109	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - Kindergärten, Krippen	/	/	/	/
185	1020 900	Studien-, Lehrgangs- und Prüfungsgebühren an Schulen (auch berufsbildend) und Hochschulen	209	259	83,97	5,79
186	1050 900	Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen)	(85)	(87)	(43,45)	(1,22)
187	11	Beherbergungs- und Gaststätdienstleistungen	2489	2378	62,52	51,34
188	111	Verpflegungsdienstleistungen	2473	2362	48,72	39,76
189	1111 000	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, Eisdielen, an Imbissständen und vom Lieferservice	2421	2307	44,14	35,25
190	1112 000	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	604	633	22,6	4,51
191	1120 000	Übernachtungen	398	409	88,28	11,58
192	12	Andere Waren und Dienstleistungen	2990	2820	43,83	43,24
193	1231 901	Schmuck (auch Reparaturen)	340	344	11,3	1,27

194	1231 902	Uhren (auch Reparaturen)	361	347	9,1	1,08
195	1232 000	sonstige persönliche Gebrauchsgegenstände	608	584	14,97	3
196	1211	Dienstleistungen für die Körperpflege	2045	1918	19,23	12,97
197	1211 030	andere Dienstleistungen für die Körperpflege	666	629	17,09	3,76
198	1211 101	Friseurdienstleistungen für Herren (Kosten einschl. Trinkgelder)	642	604	9,64	2,04
199	1211 102	Friseurdienstleistungen für Kinder (Kosten einschl. Trinkgelder)	/	/	/	/
200	1211 200	Friseurdienstleistungen für Damen (Kosten einschl. Trinkgelder)	1232	1151	17,64	7,17
201	1212, 1213	Körperpflegeartikel und -geräte	2891	2728	18,41	17,56
202	1212 000	elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)	163	160	8,89	0,48
203	1213 010	nichtelektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege	857	825	4,92	1,39
204	1213 090	Toilettenpapier, Papiertaschentücher und ähnliche Hygieneartikel	2675	2531	5,78	5,1
205	1213 920	Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitsserzeugnisse	2583	2449	12,43	10,59
206	1220, 1240- 1270	sonstige Dienstleistungen	1332	1269	16,75	7,36
207	1220 000	Dienstleistungen der Prostitution	--	--	--	--
208	1240 020	Dienstleistungen für die Bereuung von alten, behinderten oder pflegebedürftigen Personen - Alten- und Pflegeheime	/	/	/	/
209	1240 030	Dienstleistungen für die Bereuung von alten, behinderten oder pflegebedürftigen Personen - häusliche Pflege	(28)	(25)	(115,92)	(1,06)
210	1240 100	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - Heime, Schulhorte	/	/	/	/
211	1240 900	Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - Kinderfreizeiten, Spielgruppen	/	/	/	/
212	1250 900	Versicherungsdienstleistungen	--	--	--	--
213	1262 900	Finanzdienstleistungen	1040	992	8,13	2,79
214	1270 900	sonstige Dienstleistungen, a. n. g.	564	534	18,26	3,4
215		Privater Konsum insgesamt	3031	2853	1082,97	1082,97
216	153	Versicherungsbeiträge (ohne 1532 1,1532 5)	1966	1841	53,96	35,01
217	1531 200	freiwillige Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (Alters-/ Pensionskassen, Pensionsfonds, Direktversicherungen)	(33)	(26)	(54,2)	(0,6)
218	1532 200	zusätzliche private Krankenversicherung	572	551	24,91	4,7
219	1532 600	zusätzliche private Pflegeversicherung	(66)	(62)	(27,77)	(0,6)

220	1533 000	Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherungen	563	516	62,66	11,64
221	1539 100	private Haftpflichtversicherungen	1042	963	13,4	4,61
222	1539 300	Hausratversicherungen	927	875	14,7	4,5
223	1539 400	Berufsunfähigkeitsversicherungen (auch als Zusatzversicherung)	106	111	46,4	1,63
224	1539 500	private Unfallversicherungen (einschl. Unfallversicherungen mit garantierter Beitragsrückzahlung)	436	410	18,52	2,66
225	1539 700	Rechtsschutzversicherungen	319	291	24,63	2,59
226	1539 800	sonstige Versicherungen (ohne Direktversicherungen)	158	159	16,57	0,87
227	1539 901	Risikolebensversicherungen	(48)	(51)	(39,41)	(0,63)
228	154	Mitgliedsbeiträge, Geldspenden und sonstige Übertragungen (ohne Unterhaltszahlungen 1543)	1163	1102	21,26	8,16
229	1541 000	Mitgliedsbeiträge für Vereine, Parteien u. Ä.	918	867	17,37	5,26
230	1542 000	Geldspenden und sonstige unregelmäßige Übertragungen an Organisationen ohne Erwerbszweck	311	295	16,52	1,69
231	1545 000	Gerichtskosten, Geldstrafen, gebührenpflichtige Verwarnungen u. Ä.	(79)	(77)	(18,96)	(0,5)
232	1547 000	Spieleinsätze	/	/	/	/
233	1549 001	sonstige geleistete Übertragungen z. B.: Lohn/Gehaltspfändungen (haushaltsbezogen)	/	/	/	/
234	1549 002	sonstige Abzüge (Lohn-/Gehaltspfändungen, Anteil für die private Nutzung des Dienst-PKW)	(38)	(34)	(44,15)	(0,55)
235	1532 100	Private Krankenversicherung	(87)	(85)	(284,74)	(8,15)

1) Ohne Haushalte mit Beziehern von Laufender Hilfe zum Lebensunterhalt (Code-Nr. 0031615), Grundsicherung im Alter u. bei Erwerbsminderung (Code-Nr. 0031650),

Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (Code-Nr. 0031530), sowie Asylbewerberleistungen (Code-Nr. 0031630)

unter der Voraussetzung, dass diese Haushalte über kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit inkl. Solarstrom (Code 001) in Höhe von 100 Euro/Monat und weniger verfügen.

Zusätzlich ohne Haushalte mit einem Haushaltnettoeinkommen unter 769,84 Euro.

